

Internationaler Gerichtshof anerkannt

Nach jahrelangem Zögern hat die Bundesrepublik Ende April d.J. die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH), des Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen mit Sitz in Den Haag, anerkannt – allerdings mit weitreichenden Ausnahmen hinsichtlich des Einsatzes deutscher Streitkräfte. Wiederholt war die Bundesregierung zuvor dazu aufgefordert worden, der Verpflichtung aus Art. 24 Abs. 3 GG – „Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.“ – Folge zu leisten. (Vgl. dazu auch die Dokumentation in „Blätter“, 7/2007, S. 889-892.) Wir dokumentieren nachfolgend die Unterwerfungserklärung der Bundesregierung sowie die kritische Stellungnahme der Deutschen Sektion der Internationale Association of Lawyer's Against Nuclear Arms (IALANA). – D. Red.

Unterwerfung mit Ausnahmen

Wortlaut der deutschen Unterwerfungserklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut, beschlossen am 30. April 2008 (Wortlaut)

1. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erkennt im Einklang mit Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft gegenüber jedem anderen Staat, der dieselbe Verpflichtung übernimmt, bis zu einem an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichteten Widerruf, der vom Zeitpunkt der Notifikation sofortige Wirkung entfaltet, für alle Streitigkeiten, die nach dem Datum dieser Erklärung entstehen, in Bezug auf Situationen oder Tatsachen, die auf das genannte Datum folgen, an, mit Ausnahme von:

(i) Streitigkeiten, hinsichtlich derer sich die Streitparteien geeinigt haben oder einigen, sie durch ein anderes Mittel der friedlichen Streitbeilegung beizulegen, oder hinsichtlich derer sie übereinstimmend ein anderes Mittel der friedlichen Streitbeilegung gewählt haben;

(ii) Streitigkeiten, welche

a) die Verwendung von Streitkräften im Ausland, die Mitwirkung hieran oder die Entscheidung hierüber betreffen, daraus herrühren oder damit in Zusammenhang stehen, oder

b) die Nutzung des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des dazugehörenden Luftraumes sowie von deutschen souveränen Rechten und Hoheitsbefugnissen unterliegenden Seegebieten für militärische Zwecke betreffen, daraus herrühren oder damit in Zusammenhang stehen;

(iii) Streitigkeiten, bezüglich derer eine andere Streitpartei die obligatorische Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs nur im Zusammenhang mit oder für die Zwecke der Streitigkeit angenommen hat, oder in Fällen, in denen die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs im Namen einer anderen Streitpartei weniger als zwölf Monate vor der Einreichung der Klageschrift, mit der die Streitigkeit beim Gerichtshof anhängig gemacht wird, hinterlegt oder ratifiziert wurde.

2. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland behält sich ferner das Recht vor, einen der vorstehenden Vorbehalte oder einen späteren Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt dieser Notifikation zu erweitern, zu ändern oder zu widerrufen.

Teilamputierte Botschaft

Stellungnahme zur Unterwerfungserklärung der Bundesrepublik unter den Internationalen Gerichtshof vom 23. Mai 2008 (Wortlaut)

1. Das Bundeskabinett hat am 30. April 2008 der von Außenminister Frank-Walter Steinmeier beabsichtigten Erklärung gegenüber den Vereinten Nationen zugestimmt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland als neunzehnter EU-Staat künftig der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs (IGH) unterwirft. Das hat zur Folge, dass Deutschland künftig Rechtsstreitigkeiten mit allen anderen – bislang 65 – Staaten, die ebenfalls eine solche Unterwerfungserklärung abgegeben haben, vor dem IGH austragen kann. Anders als bisher ist die Zuständigkeit des IGH nicht mehr auf Streitigkeiten beschränkt, die ihm in speziellen Verträgen oder Abmachungen zur Entscheidung zugewiesen worden sind.

Angesichts zunehmender Ressourcen- und Verteilungskonflikte im Rahmen der Globalisierung ist dies ein wichtiger politischer und völkerrechtlicher Beitrag zur Zurückdrängung des „Rechts des Stärkeren“ und des „Faustrechts“ in den internationalen Beziehungen. Gerade in einer Zeit, in der wieder unter Berufung auf ein (angebliches) „Recht“ zur „präventiven Selbstverteidigung“ oder zur „humanitären Intervention“ der Einsatz von militärischer Gewalt durch einzelne Staaten zunehmend an Attraktivität und damit an Wahrscheinlichkeit gewonnen hat, ist es von großem Nutzen, eine solche Botschaft auszusenden.

Mit dem IGH als dem „Hauptrechtsprechungsorgan“ der UNO (Art. 92 UN-Charta) wird nicht nur das Forum gestärkt, das – über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus – zur Klärung völkerrechtlicher Streitfragen und damit zur Stärkung des Völkerrechts maßgeblich beitragen kann, sondern auch die UNO selbst. Eine solche Stärkung der UNO ist von zentralem Interesse für die globale Friedenssicherung und die Lösung zentraler internationaler Fragen (Klima, Hunger, Unterentwicklung, Konflikte um Rohstoffe, ethnische Konflikte, Menschenrechte etc.).

2. Sehr bedauerlich ist allerdings, dass sich Bundesaußenminister Steinmeier dem Druck von Bundesverteidigungsminister Franz Josef Jung und von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble gebeugt hat, durch einen doppelten „Streitkräfte-Vorbehalt“ die deutsche Unterwerfungserklärung durch „Selbstamputation“ für wichtige völkerrechtliche Bereiche weithin wertlos zu machen. Denn mit der von der Bundesregierung nunmehr beschlossenen Fassung der Unterwerfungserklärung werden völkerrechtliche Streitigkeiten über den Einsatz deutscher Streitkräfte im Ausland sowie über die Nutzung deutschen Hoheitsgebiets für militärische Zwecke von der Zuständigkeit des IGH ausdrücklich ausgenommen. Damit werden gerade diejenigen Kategorien völkerrechtlicher Streitigkeiten, um derentwegen in einem langen historischen Prozess die internationale Gerichtsbarkeit vor allem geschaffen wurde, einer möglichen gerichtlichen Überprüfung durch den IGH entzogen. Dies betrifft etwa künftige Streitfälle über die völkerrechtliche Zulässigkeit militärischer Verwendungen der Bundeswehr im Ausland oder über die Berechtigung Deutschlands, zum Beispiel im Zusammenhang mit einem völkerrechtswidrigen Kampfeinsatz der USA nach dem „Modell Irak-Krieg“ Stützpunkte in Deutschland nutzen zu lassen oder US-Flugzeugen Überflugrechte zu gewähren. Solche Streitfälle können künftig weiterhin nur dann vor den IGH gebracht und von diesem entschieden werden, wenn Deutschland im konkreten Streitfall ad hoc die Gerichtsbarkeit des IGH dafür anerkennt.

Die beiden deutschen Vorbehalte („Streitkräfteeinsatz im Ausland“ und „Nutzung deutschen Hoheitsgebietes“) müssen den Eindruck erwecken, als scheue die Bundesregierung in militärischen Fragen die juristische Auseinandersetzung vor dem Internationalen Gerichtshof. Wer so handelt, setzt sich dem Verdacht aus, dass er notfalls auch entgegen dem geltenden Völkerrecht die Bundeswehr militärisch einsetzen oder deutsches Hoheitsgebiet oder deutschen Luftraum für völkerrechtswidrige Aktionen ausländischen Streitkräften zur

Verfügung stellen will. Die Bundesregierung, die nicht müde wird, sich auf eine gestiegene „internationale Verantwortung“ Deutschlands zu berufen, gibt damit ein verheerendes politisches Signal.

Zugleich verstößt die Bundesregierung mit dem doppelten „Streitkräfte-Vorbehalt“ gegen Artikel 24 Abs. 3 Grundgesetz. Dieser schreibt vor, dass Deutschland einer „umfassenden“ internationalen Gerichtsbarkeit beitrifft. Dabei bedeutet „umfassend“, dass alle Sachgebiete, die Gegenstand eines zwischenstaatlichen Streites sein können, zur Zuständigkeit gehören. Dies schließt folgerichtig alle Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit militärischer Einsätze und ebenfalls die militärische Nutzung des deutschen Staatsgebiets durch eigene oder fremde Truppen ein.

Es gibt von Verfassungen wegen keine schützenswerten Interessen Deutschlands, die einen solchen völkerrechtlichen Doppel-Vorbehalt bei der Abgabe der Unterwerfungserklärung rechtfertigen könnten. Deutschland kann seine Interessen glaubwürdig und dauerhaft am besten durch die strikte Beachtung des Völkerrechts vertreten. Die Bundesregierung wäre gut beraten gewesen, dem Beispiel Österreichs und der Niederlande zu folgen, die sich der Gerichtsbarkeit des IGH ohne solche Vorbehalte unterworfen haben.

3. Zu kritisieren ist auch, dass die Bundesregierung den Deutschen Bundestag umgangen hat. Weil die Unterwerfungserklärung im Rahmen des IGH-Statuts für Deutschland – wie auch sonstige völkerrechtliche Verträge – neue völkerrechtliche Rechte und Pflichten begründet und zudem die „politischen Beziehungen“ des Bundes regelt (Art. 59 Abs. 2 GG), wäre es geboten gewesen, dass der Gesetzgeber dem in einem Zustimmungsgesetz zustimmt. Der von der Bundesregierung gewählte Weg des Kabinettsbeschlusses vermeidet die notwendige Auseinandersetzung im Parlament und erweckt den Eindruck, dass die öffentliche Diskussion bewusst vermieden werden sollte.

Gefoltert in Guantánamo

Stellungnahme von Murat Kurnaz vor dem Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten des US-Repräsentantenhauses vom 20. Mai 2008 (Wortlaut)

Seit 2002 unterhält die US-Regierung auf der Militärbasis Guantánamo ein Gefangenenlager, in dem noch immer mehr als 250 Menschen – zumeist ohne anwaltliche Vertretung und ohne Anklage – festgehalten werden. Menschenrechtsorganisationen, aber auch Staatsregierungen anderer Länder haben diese Internierungspraxis als massiv rechtswidrig abgelehnt und die bekannt gewordenen Fälle von Folter scharf kritisiert. (Vgl. auch die Dokumentation in „Blätter“, 11/2007, S. 1403-1444.)

Mitte Mai veranstaltete der Ausschuss für Auswärtige Angelegenheiten des US-Repräsentantenhauses eine Anhörung unter dem Titel „Die Fehler von Guantánamo und der Niedergang des Ansehens Amerikas“, bei der unter anderem der von 2002 bis 2006 inhaftierte Bremer Murat Kurnaz gehört wurde. Während der Anhörung zeigten sich Abgeordnete schockiert über die Schilderungen Kurnaz': „Was Ihnen angetan wurde, war grausam, unzivilisiert, hochgradig illegal, es war unwürdig. Unser Land wurde am 11. September auf schreckliche Weise angegriffen. Aber das entschuldigt überhaupt nichts“, so der demokratische Abgeordnete Jerrold Nadler. Am 12. Juni entschied der Oberste Gerichtshof der USA, dass den Gefangenen in Guantánamo das Verfassungsrecht des sogenannten Habeas Corpus, der die Bürgerinnen und Bürger vor staatlicher Willkür schützt, nicht verwehrt werden kann. Damit haben die Gefangenen ab sofort Zugang zu ordentlichen Gerichten. Wir präsentieren die auf Englisch (das Kurnaz erst in Guantánamo lernte) gehaltene Rede in eigener Übersetzung. – D. Red.